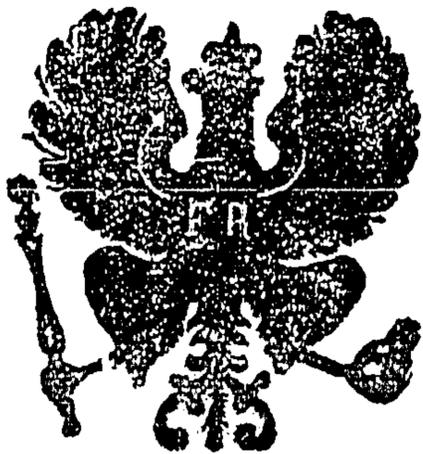


S a b r e r

A r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Pettzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 36. Zabrze, den 8. September 1910.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend die Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Eintalerstücke deutschen Gepräges.
Vom 28. April 1910.

Auf Grund des § 14 Absatz 1 Nr. 1, 2, Absatz 2 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 507) hat der Bundesrat im Verfolg der am 27. Juni 1907 beschlossenen Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges (vgl. die Bekanntmachung vom gleichen Tage, Reichs-Gesetzblatt S. 401) die nachfolgende Bestimmung getroffen:

Die bei den Reichs- und Landesstellen noch eingehenden Eintalerstücke deutschen Gepräges sind durch Zerbrechen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kassen der Reichsbank mit diesen Talern in gleicher Weise verfahren.

Berlin, den 28. April 1910.

Der Reichskanzler.

J. B.: W e r m u t h.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 prozentigen Staatsanleihe von 1890 und diejenigen Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den gleichartigen Schuldverschreibungen von 1900, 1901, 1902, beide über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1910 bis 30. September 1920, nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September d. J. ab ausgereicht, und zwar